

Tarif 2010

10

Tarifbestimmungen und Beförderungs- bedingungen

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund

Gültig ab 13. Dezember 2009

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH
 Bahnhofstraße 2 · 55218 Ingelheim am Rhein
 Servicenummer: 01801 766766*
 Tel. 06132 789622 · Fax: 06132 789629
 www.rnn.info · info@rnn.info



Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)

BRN Busverkehr RheinNeckar GmbH/Stadtverkehr Worms
 Verkaufsbüro Worms · Klosterstrasse 25 · 67547 Worms · Tel. 06241 860221

DB Regio AG
 Regio Südwest · Erthalstraße 1 · 55118 Mainz · Tel. 01805 194195*

ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
 Gartenfeldstraße 18 · 65189 Wiesbaden · Tel. 0611 450 22 450

Rudolf Herz GmbH & Co. KG
 In der Hohl 21 · 55758 Sien · Tel. 06788 350

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
 VerkehrsCenter Mainz · Bahnhofplatz 6a · 55116 Mainz · Tel. 06131 127777

ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH
 Erthalstraße 1 · 55116 Mainz · Tel. 06131 63930

Rheintal-Reisen Omnibusbetrieb Büttner
 Blücherstraße 82 · 55422 Bacharach · Tel. 06743 1653

Rhenus Veniro GmbH & Co. KG
 Weißliliegasse 10 · 55116 Mainz · Tel. 06131 14482-25

Stadt Ingelheim am Rhein, Stadtbusverkehr
 Neuer Markt 1 · 55218 Ingelheim am Rhein · Tel. 06132 782216

Stadtwerke Bingen am Rhein, Verkehrsbetriebe
 Saarlandstraße 364 · 55411 Bingen am Rhein · Tel. 06721 970723

trans regio Deutsche Regionalbahn GmbH
 Eisenbahnstraße 73 · 67655 Kaiserslautern · Tel. 0631 41428-0

Verkehrsgesellschaft mbH Bad Kreuznach
 Ringstraße 128 A · 55543 Bad Kreuznach · Tel. 0671 898040

VIO Verkehrsgesellschaft Idar-Oberstein mbH
 Hauptstraße 596 · 55743 Idar-Oberstein · Tel. 06781 56790

* 3,9 Cent/Min. bei 01801 bzw. 14 Cent/Min. bei 01805 aus dem dt. Festnetz,
 aus Mobilfunknetzen andere Tarife mit max. 42 Cent/Min.

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) – RNN-Tarif

1. Geltungsbereich	3
2. Tarifsysteem	4
3. Fahrpreis	4
4. Fahrkarten	5
5. Einzelfahrkarten	6
6. Mehrfahrtenkarten	6
7. Entfallen	7
8. Geltungsdauer	7
9. RNN-Tageskarten	7
10. Zeitkarten	8
11. Wochenkarten	9
12. Monatskarten	9
13. Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr	10
14. 9 Uhr-Karten	11
15. Jahreskarten	12
16. Jahreskarten im Ausbildungsverkehr	16
17. Ertragsgesicherte Gruppen(halb)jahreskarten	17
18. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten	18
19. Benutzung der 1. Klasse der DB	19
20. Beförderung Schwerbehinderter	19
21. Beförderung von Tieren und Sachen	19
22. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten und Bundesgrenzschutzbeamten in Uniform	20
23. Inkrafttreten	20
Anlage 1: Verzeichnis der Linien und Strecken	21
Anlage 2: Anerkennung von Schienenfahrkarten der Deutschen Bahn AG	22
Anlage 3: Übergangsweise Anerkennung von Fahrkarten einzelner Verkehrsunternehmen	23
Anlage 4: Ein- und ausbrechende Linien und Strecken	23
Preistafel	24
Anlage 5: Anschlussfahrkarten	26
1. Anschlussfahrkarten zu Zeitkarten	26
2. Anschlussfahrkarten zu SemesterTickets (RNN-Anschluss-SemesterTicket)	27

Anlage 6: Besondere Tarifangebote im RNN.....	28
1. Besondere Tarifangebote.....	28
1.1. Stadtverkehr Ingelheim.....	28
1.2. Stadtverkehr Bingen.....	28
1.3. Stadtverkehr Bad Kreuznach, Idar-Oberstein.....	28
1.4. Sondergebiete am Rand der Großwabe Mainz/Wiesbaden.....	28
2. Sonderangebote.....	28
2.1. KombiTicket.....	28
2.2. KongressTicket.....	30
2.3. FRITZ.....	30
2.4. Autofasten-Ticket.....	32
Anlage 7: Kooperation mit den Rheinfähren.....	33
1. Gegenstand der Kooperation.....	33
2. Tarifgebiet.....	33
3. Anerkennung der Verbund-Fahrkarten im Fährbetrieb ...	33
4. Anerkennung von Fährfahrkarten in den Verkehrsverbänden.....	34
5. Gültigkeit der Verbund-Fahrkarten.....	34
6. Gültigkeit der Fährfahrkarten.....	34
7. Rechtsbeziehung.....	34

Gemeinsame Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)

§ 1 Geltungsbereich.....	36
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	36
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	37
§ 4 Verhalten der Fahrgäste.....	37
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen.....	39
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten.....	39
§ 7 Zahlungsmittel.....	40
§ 8 Ungültige Fahrkarten.....	41
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	41
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt.....	42
§ 11 Beförderung von Sachen.....	43
§ 12 Beförderung von Tieren.....	44
§ 13 Fundsachen.....	44
§ 14 Haftung.....	45
§ 15 Verjährung.....	45
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	45
§ 17 Fahrgastrechte.....	45
§ 18 Gerichtsstand.....	47

Gemeinsame Tarifbestimmungen

der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe
Nahverkehrsverbund (RNN) – RNN-Tarif

1. Geltungsbereich

1.1. Geltungsbereich des Verbundtarifes des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen innerhalb des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes (RNN), dessen räumliche Abgrenzung in dem jeweils gültigen Wabenplan dargestellt ist. Sie gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn AG nur in den Zügen des Nahverkehrs (Produktklasse C: IRE, RE, RB, S); Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben werden.

Sie gelten nicht in Ruftaxiverkehren; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben werden.

1.2. Übergangsbereich Mainz/Wiesbaden

Der Übergangsbereich Mainz/Wiesbaden umfasst die Großwabe 300 inklusive des Sondertarifgebiets Ebersheim (901). Für Fahrkarten mit Start und Ziel nur innerhalb der Großwabe 300 (Mainz/Wiesbaden) gilt der Tarif des Rhein-Main-Verkehrsverbundes. Für Fahrkarten aus dem restlichen RNN-Tarifgebiet in die Großwabe 300 und umgekehrt gilt der RNN-Tarif. Im RNN-Tarif wird die Großwabe 300 als 2 Waben gezählt.

Für Fahrkarten aus dem Sondertarifgebiet Ebersheim (901) nur in Richtung oder über Wabe 312 wird dieses Sondertarifgebiet nur als **eine** Wabe gezählt. Für Fahrten nur innerhalb des Sondertarifgebietes Ebersheim gilt unverändert der RMV-Tarif.

1.3. Übergangsbereich Alzey/Worms

Der Übergangsbereich Alzey/Worms ist im Wabenplan farblich abgegrenzt dargestellt. Er umfasst die Waben 350 (außer Albig),

RNN-Tarifbestimmungen

360, 361, 362, 364, 370, 372, 374, 375, 377, 380, 381, 383. Für Fahrkarten mit Start und Ziel nur innerhalb des Übergangsbereiches Alzey/Worms gilt der Tarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN). Für Fahrkarten aus dem restlichen RNN-Tarifgebiet in diesen Übergangsbereich und umgekehrt gilt der RNN-Tarif.

2. Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen (Waben) eingeteilt. Die Kennzeichnung der Waben erfolgt durch Wabennummern.

3. Fahrpreis

3.1. Fahrpreisermittlung

Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Fahrpreistafel.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchfahrenen Waben. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Wabe, die jedoch nur über eine andere Wabe erreichbar sind.

Waben, die bei der Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in welche die Fahrt führt bzw. aus welcher die Fahrt kommt.

Wird eine Tageskarte auf einer Tarifgrenze gelöst, ermittelt sich die Ausgangswabe danach, in welche Wabe die erste Fahrt führt.

Werden 10 oder mehr Waben durchfahren und nach RNN-Tarif gelöst, so ist die Fahrkarte, sofern nicht gesondert geregelt, für das gesamte RNN-Gebiet als Netzkarte gültig.

3.2. Sonstige Grundsätze

Im Zeitkartenbereich können bei gleicher Wabenanzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort benutzt werden. Die dabei benutzbaren Fahrtwege sind durch den Eintrag entsprechender Wabennummern (sog. Überwaben) auf der Fahrkarte kenntlich zu machen. Bei unterschiedlicher Wabenanzahl ist der längere Weg

zu bezahlen. Die bei der Fahrt durchfahrenen Waben müssen grundsätzlich aneinander grenzen.

3.3. Ein-/ausbrechender Verkehr in der Großwabe Mainz/Wiesbaden

Für den Verkehr aus oder nach Großwaben werden für die Großwabe immer zwei Waben berechnet.

3.4. Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Kinderfahrpreise gelten für Kinder von 6 bis 14 Jahren.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültiger Fahrkarte unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Kinder unter 6 Jahren werden bei Fahrkarten mit Mitnahmeregelungen als Personen gezählt.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrkartenregelungen aufgeführt.

Bei Kindergruppen (z. B. Kindergartengruppen) ist auch für Kinder ab 3 Jahren ein Fahrpreis zu entrichten. Für Kindergartengruppen siehe auch 9.3. „Gruppen-Tageskarte für Kindergartengruppen“.

4. Fahrkarten

Fahrkarten des Verbundtarifs sind:

4.1. Regelfahrkarten:

- Einzelfahrkarte
- Einzelfahrkarte BahnCard
- Mehrfahrtenkarte

4.2. Regelfahrkarten mit unbeschränkter Fahrtanzahl:

- RNN-Single-Tageskarte für eine Person
- RNN-Gruppen-Tageskarte für Gruppen von bis zu 5 Personen

4.3. Zeitfahrkarten

- Wochenkarte für Jedermann
- Wochenkarte im Ausbildungsverkehr

RNN-Tarifbestimmungen

- Monatskarte für Jedermann
- Monatskarte im Ausbildungsverkehr
- 9 Uhr-Monatskarte
- Jahreskarte für Jedermann
- Jahreskarte im Ausbildungsverkehr
- Jahreskarte 9UhrAbo extra
- Ertragsgesicherte Gruppen(halb)jahreskarte (z. B. JobTicket, SemesterTicket)

4.4 Besondere Tarifangebote

Besondere Tarifangebote gemäß Anlage 6.

5. Einzelfahrkarten

5.1. Gültigkeit von Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Entwertete Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar. Umweg-, Rund- oder Rückfahrten sind nicht erlaubt.

Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises durch Entwertung mehrerer Einzelfahrkarten ist unzulässig.

5.2. Anerkennung der BahnCard im RNN

Im RNN wird die BahnCard (nur: BahnCard 25, BahnCard 50 und BahnCard 100) anerkannt. Das Vorliegen einer BahnCard berechtigt den Inhaber zum Lösen einer ermäßigten Einzelfahrkarte BahnCard für Erwachsene und Kinder. Einzelfahrkarten BahnCard sind nur in Verbindung mit der BahnCard gültig.

6. Mehrfahrtenkarten

Es werden nur fünf unentwertete Mehrfahrtenkarten (Abschnitte) bzw. Stückzahlen eines Mehrfachen von fünf zusammen ausgegeben. Einzelne Abschnitte dürfen nicht verkauft werden.

Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt und gilt nur für eine Person innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitsraumes (Wabenzahl). Er ist unverzüglich bei Fahrtantritt zu entwerten. Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises durch Entwertung mehrerer Abschnitte ist unzulässig.

Eine Erstattung für Nichtausnutzung findet nicht statt. Bei Preisänderungen gelten die Abschnitte noch sechs Monate nach dem Tag der Preisänderung weiter.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten nach Absatz 5.

7. Entfallen

8. Geltungsdauer

Regelfahrkarten mit beschränkter Fahrtzahl gelten ab Entwertung

in der Preisstufe bis 2	90 Minuten
in den Preisstufen 3 bis 5	180 Minuten
in den Preisstufen 6 bis 8	240 Minuten
in den Preisstufen 9 bis 10	300 Minuten

Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umstiegszeiten auf den nächsten Anschluss, Verspätungen) erlaubt.

9. RNN-Tageskarten (Single- bzw. Gruppen-Tageskarten)

9.1. Allgemeine Bestimmungen

- Die RNN-Single-Tageskarte ist gültig für eine Person.
- Mit einer RNN-Gruppen-Tageskarte können Gruppen von bis zu 5 Personen fahren. Kinder jeden Alters zählen dabei als 1 Person.

Die RNN-Tageskarten werden für alle Preisstufen und für das Verbundnetz (Preisstufe 10) gem. Preistafel ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Wabe bestimmt, in der die Karte ausgegeben worden ist.

9.2. Geltungsdauer

Die RNN-Single- und Gruppen-Tageskarte berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der

RNN-Tarifbestimmungen

Geltungsdauer. Die Karten gelten am eingetragenen Geltungstag vom Zeitpunkt der Ausgabe bis zum Betriebsschluss (3.00 Uhr des folgenden Tages).

9.3. Gruppen-Tageskarte für Kindergartengruppen

Handelt es sich bei der Gruppe um eine Kindergartengruppe, so kann diese mit einer entsprechend der Wabenzahl gelösten Gruppen-Tageskarte mit jeweils maximal 15 Personen, davon höchstens 5 Betreuer, fahren. Kinder jeden Alters zählen hier als 1 Person.

Voraussetzung ist eine schriftliche Bestätigung des Kindergartens, welche

- Name und Sitz der Einrichtung,
- Unterschrift der Kindergartenleitung
- sowie Angaben des Reisedatums beinhaltet.

Die Fahrt sollte beim entsprechenden Verkehrsunternehmen eine Woche vorher angemeldet werden.

9.4. Anmeldung von Gruppenfahrten

Die Fahrt mit größeren Gruppen (ab 10 Personen) sollte zur Sicherung der Beförderung mindestens drei Werktage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Anspruch auf Beförderung besteht ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

9.5. Benutzung der 1. Klasse

Bei der Benutzung der 1. Klasse der DB ist pro Fahrt und Person ein Zuschlag gemäß Absatz 19 der Tarifbestimmungen zu lösen.

10. Zeitkarten

10.1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausgabestelle trägt in die Zeitkarte den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes ein. Für Großwabennummern kann anstelle der Wabennummern der Stadtname eingetragen werden.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Zeitkarten zu beliebig vielen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

Beim Lösen einer Zeitkarte der Preisstufe 10 wird anstatt der Wabennummern „RNN-Verbundnetz“ bzw. „Netz“ eingetragen.

10.2. Übertragbarkeit von Zeitkarten

Alle Jedermann-Zeitkarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar.

Soweit persönliche Zeitkarten ausgefertigt werden, sind diese vom Inhaber mit vollem Namen unauslöschlich zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar. Die Inhaberschaft ist dem Personal auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

10.3. Benutzungsberechtigung

Die rechtmäßige Benutzung von Zeitkarten, die nicht übertragbar sind, ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

10.4. Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Wochenkarten, Monatskarten und Jahreskarten im Barverkauf, die vor einer Tarifierhöhung erworben wurden, gelten bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit. Eine Nacherhebung findet nicht statt. Für Zeitkarten, die im Abonnementverfahren ausgegeben werden, findet eine Anpassung der Abbuchungsbeträge statt.

Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Änderung der monatlichen Abbuchungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

11. Wochenkarten

Wochenkarten gelten in dem auf der Karte angegebenen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen.

12. Monatskarten

Monatskarten gelten vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Nachmonats.

Von Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz berechtigen Monatskarten ganztägig

RNN-Tarifbestimmungen

bis zum nächstfolgenden Werktag 3.00 Uhr zur Mitnahme von vier weiteren Personen oder einem Erwachsenen und allen eigenen Kindern bis 14 Jahren ohne Aufpreis.

13. Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr

13.1. Ausgabe an bestimmte Personengruppen

Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden ausgeben an:

1. Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter allgemein bildenden Schulen, berufsbildenden Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Fahrkarten nach Absatz 13.1. Nr. 2 werden nur für die Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben.

13.2. Gültigkeit

Wochenkarten und Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind nur zusammen mit einem Berechtigungsausweis (Kundenkarte Ausbildung) gültig. Der Berechtigungsausweis wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben. Der Berechtigungsausweis ist mit vollem Namen unauslöschlich zu unterschreiben. Er ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Gültigkeitszeitraum der Fahrkarte ergibt sich aus Absatz 11. (Wochenkarte) bzw. Absatz 12. (Monatskarte). Der Berechtigungsausweis endet am 30.09. eines jeden Jahres sowie beim Wegfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.

Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet.

14. 9 Uhr-Karten

9 Uhr-Karten gelten nur für Fahrten montags bis freitags ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags (in Rheinland-Pfalz) ganztägig. Sie berechtigen nicht zur Mitnahme weiterer Personen.

RNN-Tarifbestimmungen

14.1. 9 Uhr-Monatskarten

9 Uhr-Monatskarten gelten vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Nachmonats.

14.2. 9UhrAbo extra-Jahreskarte

14.2.1. Allgemeine Regelungen:

Die 9UhrAbo extra-Jahreskarte ist eine persönliche 9 Uhr-Jahreskarte mit Lichtbild, die für 3 Geltungsbereiche ausgegeben wird:

Geltungsbereich 1: bis zu 2 Preisstufen

Geltungsbereich 2: bis zu 4 Preisstufen

Geltungsbereich 3: ab 5 Preisstufen (Netzwerk)

Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Wabe bestimmt, in der die Karte ausgegeben worden ist (Startwabe). Ausgehend von dieser Startwabe ist sie entsprechend der jeweils gelösten Preisstufe in alle Richtungen gültig, sofern ein direkter Linienweg vorhanden ist.

Die entsprechenden Preise je Geltungsbereich ergeben sich aus der aktuellen Preistafel. Das Ticket ist sowohl im Barverkauf als auch im Jahresabo erhältlich.

14.2.2. Vorzeitige Kündigung der Jahreskarten

Wird die 9UhrAbo extra-Jahreskarte vor Ablauf eines Jahres gekündigt, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 15.3.2 sinngemäß. Dabei wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und dem entsprechenden 9 Uhr-Monatskarten-Preis für den zurückliegenden Zeitraum erhoben. Für den Geltungsbereich 1 ist dies der 9 Uhr-Monatskartenpreis für Preisstufe 2, für den Geltungsbereich 2 der 9 Uhr-Monatskartenpreis für Preisstufe 4 und für den Geltungsbereich 3 der 9 Uhr-Monatskartenpreis für Preisstufe 10 (Netz).

15. Jahreskarten

15.1. Allgemeine Regelungen

Ausgegeben werden übertragbare Jahreskarten in 12 Monatsabschnitten sowie persönliche Jahreskarten mit Lichtbild.

Die Karten können bei bestimmten Verkehrsunternehmen sowohl bar (Jahresbetrag) als auch im Abonnement bezogen werden.

Von montags bis freitags ab 19.00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz berechnen Jahreskarten ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3.00 Uhr zur Mitnahme vier weiterer Personen oder einem Erwachsenen und allen eigenen Kindern bis 14 Jahre ohne Aufpreis.

Diese Mitnahmeregelung gilt auch für JobTickets, nicht aber für die 9UhrAbo extra-Jahreskarte sowie Semester- und Anschluss Semester-Tickets.

15.2. Barverkauf

Jahreskarten können auch mit Vorauszahlung an bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Die Jahreskarte wird nach Eingang der Zahlung ausgehändigt. Es werden 12 Monatsfahrkarten bzw. die persönliche Jahreskarte zum Abonnementpreis ausgegeben. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

Eine Nacherhebung bei Tarifieränderungen findet nicht statt.

Die Preise ergeben sich aus der Preistafel.

15.3. Abonnementbestimmungen

15.3.1. Allgemeine Bestimmungen

Jahreskarten werden im Abonnementverfahren ausgegeben, sofern ein Bestellschein mit Einzugsermächtigung und Zustimmung zur Bonitätsprüfung vorgelegt wird. Die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren kann bei nicht ausreichender Bonität verweigert werden. Vertragspartner ist der im Bestellschein angegebene Kontoinhaber. Das jeweilige Fahrgeld wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten von einem Girokonto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung vorliegt.

RNN-Tarifbestimmungen

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aus-händigung der Fahrkarte zustande. Es werden 12 Monatsfahr-karten zum Abonnementpreis ausgegeben. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugeschickt werden.

Der monatliche Abonnementpreis ergibt sich aus der Preistafel.

15.3.2. Kündigung des Abonnements, Preisänderungen

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 15. des Monats erfolgen. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und einer allge-menen Monatskarte bzw. 9 Uhr-Monatskarte (siehe Absatz 14.2.2.) für den zurückliegenden Zeitraum erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr fortlaufend am Abonne-mentverfahren teilgenommen hat. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Ände-rungszeitpunkt angepasst. Zum Zeitpunkt der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Falle werden Nachforderungen nicht erhoben.

Die Fahrkarte(n) ist (sind) bis spätestens 5 Tage nach Kündi-gungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder persönlich abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Rückgabe an die Ausgabestelle das Beför-derungsentgelt in Rechnung gestellt werden.

Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Zahlungspflicht bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

15.3.3. Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht möglich, kann das Verkehrsunternehmen nach vergeblicher schriftlicher Zahlungsaufforderung kündigen. Durch die Kündigung werden bezogene Fahrkarten ungültig und müssen unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an das Verkehrsunternehmen zurück-gegeben werden. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen entste-hen, gehen zu Lasten des Kunden.

Die Bestimmungen zur Rückberechnung bei Kündigung eines Abonnements (Absatz 15.3.2.) gelten analog.

15.3.4. Änderung des Kontos, Wohnortwechsel

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 15. des Vormonats einzureichen (Vordruck).

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen aus einer unterbliebenen Anzeige entste-hen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

15.3.5. Haftung

Der Kontoinhaber haftet als Vertragspartner für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

15.4. Änderungen des Geltungsbereiches

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats beim Verkehrs-unternehmen zu beantragen.

RNN-Tarifbestimmungen

16. Jahreskarten im Ausbildungsverkehr

16.1. Allgemeine Regelungen

Es werden persönliche Jahreskarten (nur über Schulwegkostenträger) oder Abonnements an Personen ausgegeben, die die Voraussetzungen nach Absatz 13.1. erfüllen. Die Voraussetzungen sind durch eine Kundenkarte Ausbildung (Absatz 13.2.) oder eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstätte beim Kauf bzw. bei der Beantragung der Jahreskarte nachzuweisen.

Die Abonnements im Ausbildungsverkehr werden persönlich ausgefertigt und sind vom Inhaber unauslöschlich mit vollem Namen zu unterschreiben.

Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet. Für die Benutzung bestimmter InterRegio-, InterCity- und EuroCity-Züge gilt Absatz 19.2.

16.2. Barverkauf

Es gelten die Bedingungen aus Absatz 15.2.

16.3. Abonnement

Das Abonnement gilt ein Jahr. Es ist jährlich neu zu beantragen. Ansonsten gelten die Abonnementbedingungen aus Absatz 15.3.

16.4. Schulwegkostenträger

16.4.1. Allgemeine Bestimmungen

Werden für Schüler allgemein bildender oder berufsbildender Schulen die Fahrtkosten ganz oder teilweise vom Schulwegkostenträger übernommen, wird die Ausgabe und Abrechnung der Schülerjahreskarten in einem gesonderten Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt. Der Vertrag ist mit dem Unternehmen zu schließen, das die Beförderung vom Wohnort (ggf. Stadtteil) betreibt. Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich nach Ablauf automatisch, wenn er nicht von einem der Vertragspartner drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres gekündigt wird.

Schülerjahreskarten, die über die Schulwegkostenträger ausgegeben werden, gelten ohne gesonderten Berechtigungsausweis. Sie werden persönlich ausgefertigt und sind vom Inhaber unauslöschlich mit vollem Namen zu unterschreiben. Schülerjahreskarten werden für einen Gültigkeitszeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres ausgestellt.

16.4.2. Ausgabe, Abrechnung

Für Schülerjahreskarten, die über die Schulwegkostenträger ausgegeben werden, sind die monatlichen Zahlungen in Höhe des Abonnementpreises an das Verkehrsunternehmen zu leisten, mit dem der Vertrag nach Absatz 16.4.1. besteht. Dieses Verkehrsunternehmen ist Ausgabestelle im Sinne der Beförderungs- und Tarifbestimmungen.

Beginnt der Bezug einer Schülerjahreskarte über den Schulwegkostenträger innerhalb eines Schuljahres, wird für jeden angefangenen Monat, in dem die Fahrkarte bis zum nächsten Schuljahresende noch benutzt werden kann, der monatliche Abonnementpreis zugrunde gelegt.

Die sonstigen Bestimmungen für Jahreskarten im Ausbildungsverkehr und zum Abonnementverfahren gelten analog. Bei der Kündigung einzelner Karten findet eine Rückberechnung auf Monatskartenbasis nicht statt.

17. Ertragsgesicherte Gruppen(halb)jahreskarte

17.1. JobTicket

Persönliche Jahreskarten mit Geltung für das gesamte Verbundgebiet können für die Angehörigen von Gruppen ausgegeben werden, die alle einer Firma oder Institution angehören, und bei denen sichergestellt ist, dass der durch den Gruppentarif erzielte Gesamtbetrag mindestens den Ertrag aus den Beförderungsentgelten und Ausgleichszahlungen erreicht, der für die Beförderung von Angehörigen dieser Gruppe ohne Gruppentarif erzielt würde.

RNN-JobTickets als persönliche Jahreskarte gelten im gesamten Verbundgebiet des RNN – ausgenommen dem Übergangsbereich Alzey/Worms, sofern nicht ausdrücklich auf dem Ticket gekennzeichnet.

RNN-Tarifbestimmungen

Die Gruppe soll mindestens 100 Mitglieder umfassen. Die Sicherstellung des Ertrages, der ohne den Gruppentarif erzielt würde, erfolgt durch Zahlung eines von jedem Angehörigen dieser Gruppe zu leistenden Grundbetrages und den von den Fahrkarteninhabern zu zahlenden Beförderungsentgelten.

Näheres wird in einem Vertrag mit dem Besteller (Firma, Institution) geregelt. Dieser haftet für den zu entrichtenden Grundbetrag gesamtschuldnerisch.

Im Übrigen gelten auch bei Kündigung und im Verlustfall die für persönliche Jahreskarten maßgebenden Tarifbestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

17.2. SemesterTicket

Der RNN kann durch Abschluss eines Vertrages Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen das Recht zur Nutzung der im Geltungsbereich des RNN verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel einräumen. Dabei wird der für das Semester geltende Studierendenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Fahrkarte (SemesterTicket) anerkannt. Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen. Die Höhe des für die Inanspruchnahme der Beförderungsleistungen zu entrichtenden Entgeltes wird im Vertrag vereinbart. Ein Fahrpreis wird auf dem SemesterTicket nicht ausgewiesen. Eine Erstattung wegen ganz oder teilweise nicht genutzter Fahrkarten wird nicht gewährt.

RNN-SemesterTickets gelten im gesamten Verbundgebiet des RNN – ausgenommen dem Übergangsbereich Alzey/Worms, sofern nicht ausdrücklich auf dem Ticket gekennzeichnet.

18. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten

18.1. Verlust

Verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten werden nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch. Persönliche Jahreskarten werden einmalig ersetzt; gegen eine Gebühr von 15,00 Euro wird ein einzelner Monatsabschnitt, gegen eine Gebühr von 40,00 Euro werden alle Monatsabschnitte bzw. die Gesamtjahreskarte ersetzt.

18.2. Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Fahrkarten
Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Zeitkarten werden gegen Vorlage der alten Karte und einer Gebühr von 8,00 Euro ersetzt.

19. Benutzung der 1. Klasse der DB

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Regelfahrkarten ist je Person ein Zuschlag zu lösen. Zwei Kinder (siehe Absatz 3.4.) gelten bei der Zuschlagsberechnung als eine Person. Die Preise ergeben sich aus der Preistafel. Maßgebend für die Preisstufe der Zusatzkarte ist die bei der DB zurückgelegte Fahrtstrecke in der 1. Klasse.

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Zeitkarten ist der in der Preistafel genannte Aufschlag zu entrichten.

Für die jeweiligen Aufschläge gelten die Bestimmungen der entsprechenden Fahrkartenart analog.

20. Beförderung Schwerbehinderter

20.1. Berechtigung

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Krankenfahrstühlen und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

20.2. Übergang in die 1. Klasse

Ein Übergang in die 1. Klasse ist gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags möglich. Ohne Zuschlagszahlung können in die erste Klasse übergehen: Schwerbehinderte, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse“ und Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse und B“ trägt.

21. Beförderung von Tieren und Sachen

21.1. Hunde

Hunde werden kostenfrei befördert, soweit sie von einem Fahrkarteninhaber begleitet werden. Ein Fahrkarteninhaber kann nur einen Hund mitnehmen, für jeden weiteren Hund ist der Kinderfahrpreis zu entrichten. Mitfahrende im Rahmen von Mitnahmeregelungen gelten nicht als Fahrkarteninhaber in diesem Sinne.

Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nur im Rahmen der Beförderungsbestimmungen und der vorhandenen Kapazitäten.

Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, werden in jedem Fall unentgeltlich befördert.

21.2. Fahrräder

Fahrräder können im Rahmen der Beförderungsbedingungen montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden. In den übrigen Zeiten ist eine Einzelfahrkarte der entsprechenden Preisstufe für Kinder zu lösen.

In Bussen, die erweiterte Fahrradkapazitäten wie z.B. der RegioRadler anbieten, kann für die Fahrradmitnahme ein Zuschlag bzw. eine Reservierungsgebühr erhoben werden.

21.3. Sachen

Sachen sowie Kleintiere in geeigneten Behältern können im Rahmen der Beförderungsbedingungen unentgeltlich mitgeführt werden.

Die Mitnahme unbegleiteter Sachen (Kuriergut) richtet sich nach den Tarifbestimmungen des befördernden Verkehrsunternehmens.

22. Beförderung von Polizei- und Bundesgrenzschutzbeamten in Uniform

Polizei- und Bundesgrenzschutzbeamte in Uniform des Vollzugsdienstes werden unentgeltlich befördert.

In den Zügen der DB gilt dies nur in der 2. Klasse.
Die Gruppenbeförderung ist nicht unentgeltlich.

23. Inkrafttreten

Der Verbundtarif für den Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) gilt seit 01.08.1999.

Anlage 1

Verzeichnis der Linien und Strecken

Für Strecken und Linien der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt innerhalb des Verbundraumes der Verbundtarif in allen Nahverkehrszügen der DB AG sowie allen Linien nach § 18 und § 42 PBefG:

- BRN Busverkehr RheinNeckar GmbH
- Eurobahn/Rhenus Veniro GmbH & Co. KG
- Mittelrheinbahn/trans regio Deutsche Regionalbahn GmbH
- ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH
- Rudolf Herz GmbH & Co. KG
- Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein
- Stadtwerke Bingen am Rhein
- Verkehrsgesellschaft mbH Bad Kreuznach
- VIO Verkehrsgesellschaft Idar-Oberstein mbH

Auf allen Linien nach § 42 PBefG der folgenden Verkehrsunternehmen wird der Verbundtarif innerhalb des Verbundraumes anerkannt:

- rhb rheinhunsrückbus GmbH
- Omnibusbetrieb Büttner, Rheintal-Reisen

Der Verbundtarif gilt ebenfalls für Fahrten zwischen dem RNN-Verbundgebiet und dem Gebiet des Verkehrsverbundes Mainz/Wiesbaden (VMW) in allen Nahverkehrszügen der DB AG sowie allen Linien nach § 42 PBefG von:

- ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH
- Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
- ESWE Verkehrsgesellschaft mbH

Tarifbestimmungen · Anlagen

Anlage 2

Anerkennung von Schienenfahrkarten der Deutschen Bahn AG

Im Geltungsbereich des RNN-Verbundtarifes werden folgende Fahrkartengattungen bzw. Fahrpreismäßigungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

Fahrkartengattung Fahrpreismäßigung	Anerkannt bei folgenden Verkehrsunternehmen
BahnCard 100	DB, ORN, BRN
Großkundenrabatt und FirmenAbonnement	DB ORN, BRN: auf allen in den Fahrplanbüchern mit * gekennzeichneten Linien zwischen Schienentariffpunkten
Militärfahrkarten (einschließlich Fahrkarten für Einberufungsreisen), Berechtigungsausweise für Familienheimfahrten von Bundeswehr und Zivildienst	DB: nur für Fahrten auf Schienenstrecken in den RNN hinein und aus dem RNN heraus ORN, BRN: auf allen in den Fahrplanbüchern mit * gekennzeichneten Linien zwischen Schienentariffpunkten
Berechtigungsausweis von DB-Mitarbeitern, deren Familienangehörigen und Versorgungsempfängern	ORN, BRN: Ausgabe RNN-Einzelfahrkarte Kind für eine Person zur einfachen Fahrt
RegioTicket M 50 H/R in Verbindung mit Berechtigungsausweisen von DB Mitarbeitern, deren Familienangehörigen und Versorgungsempfängern	DB
NetzCard M	DB, ORN, BRN
JobTicket M und SchülerTicket M von Mitarbeitern der DB	DB ORN, BRN: in allen in der Karte eingetragenen Relationen
Fahrkarten des DB Fernverkehrs	DB
Schönes-Wochenende-Ticket	DB
Rheinland-Pfalz-Ticket/ Rheinland-Pfalz-Ticket Single	bei allen Verkehrsunternehmen im RNN innerhalb von Rheinland-Pfalz und im Stadtverkehr Wiesbaden

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bestimmungen des Militärtarifs bzw. des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Stand: 13.12.2009

Anlage 3

Übergangsweise Anerkennung von Fahrkarten einzelner Verkehrsunternehmen

Im Geltungsbereich des RNN-Verbundtarifes werden folgende Fahrkartengattungen bzw. Fahrpreismäßigungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

Fahrkartengattung Fahrpreismäßigung	Anerkannt bei	Bemerkungen
Kurgastkarte Bad Kreuznach	VGK	längstens bis zur Ablösung durch ein entsprechendes RNN-Angebot
Sozialausweis der Stadt Ingelheim	Stadtverkehrslinien 611, 612, 613 Ingelheim	Nur Fahrten der Nummernreihen 000-099
Bestätigung der Stadt Ingelheim zur kostenfreien Mitfahrt für Schulklassen u. ä.	Stadtverkehrslinien 611, 612, 613 Ingelheim	Nur Fahrten der Nummernreihen 000-099
Stadtteiltarif Bingen (Einzelfahrkarten)	Stadtwerke Bingen	zur Fahrt innerhalb eines Stadtteiles

Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Anlage 4

Ein- und ausbrechende Linien und Strecken

Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des RNN-Verbundtarifes liegen, werden, sofern sie nicht im Bereich eines Übergangstarifes liegen, jeweils nach den gültigen Haustarifen abgefertigt. Hiervon ausgenommen ist das Gebiet des Verkehrsverbundes Mainz-Wiesbaden (VMW) entsprechend Anlage 1.

Fortsetzung Anlagen auf Seite 26

Preistafel 2010 gültig ab 13.12.2009

A. Einzelfahrkarten, Tages- und Gruppenkarten

Preisstufe	Einzelfahrkarte		Einzelfahrkarte BahnCard ¹		Mehrfahrtenkarte ²		RNN-Single-Tageskarte ³	RNN-Gruppen-Tageskarte ⁴
	Erwachs.	Kinder	Erwachs.	Kinder	Erwachs.	Kinder		
21*	1,45 €	0,85 €	1,10 €	0,65 €	1,15 €	0,70 €	3,00 €	6,50 €
31*	1,45 €	0,85 €	1,10 €	0,65 €	1,15 €	0,70 €	3,00 €	6,50 €
41*	1,50 €	0,90 €	1,15 €	0,70 €	1,20 €	0,75 €	3,00 €	6,50 €
23*	3,30 €	2,00 €	2,50 €	1,50 €	2,70 €	1,60 €	7,50 €	11,00 €
1	1,65 €	1,00 €	1,25 €	0,75 €	1,30 €	0,80 €	3,00 €	6,50 €
2	2,50 €	1,45 €	1,90 €	1,10 €	2,00 €	1,15 €	5,50 €	9,00 €
3	3,70 €	2,20 €	2,80 €	1,65 €	2,95 €	1,75 €	7,50 €	11,00 €
4	4,70 €	2,90 €	3,55 €	2,20 €	3,75 €	2,30 €	9,50 €	13,00 €
5	5,90 €	3,50 €	4,45 €	2,65 €	4,70 €	2,80 €	11,50 €	15,00 €
6	6,90 €	4,20 €	5,20 €	3,15 €	5,50 €	3,35 €	13,50 €	17,00 €
7	7,80 €	4,80 €	5,85 €	3,60 €	6,25 €	3,85 €	14,50 €	19,00 €
8	8,80 €	5,30 €	6,60 €	4,00 €	7,05 €	4,25 €	15,50 €	20,00 €
9	9,80 €	5,90 €	7,35 €	4,45 €	7,85 €	4,70 €	16,50 €	21,00 €
10Netz	10,80 €	6,50 €	8,10 €	4,90 €	8,65 €	5,20 €	17,50 €	23,00 €
Rheinland-Pfalz-Ticket Single / Rheinland-Pfalz-Ticket							20,00 € / 28,00 €	

B. Zeitkarten Jedermann

Preisstufe	Wochenkarte	Monatskarte	Jahreskarte Bar	Jahreskarte Abo ⁶	9 Uhr-Monatskarte	9 Uhr-Abo extra Bar	9 Uhr-Abo extra Abo ⁶
21*	9,00 €	30,30 €	303,00 €	25,30 €	23,00 €	276,00 €	23,00 €
31*	11,70 €	38,70 €	387,00 €	32,30 €	27,50 €	276,00 €	23,00 €
41*	12,20 €	39,90 €	399,00 €	33,30 €	29,00 €	276,00 €	23,00 €
23*	24,80 €	75,30 €	753,00 €	62,80 €	56,00 €	552,00 €	46,00 €
1	13,40 €	40,90 €	409,00 €	34,10 €	31,00 €	276,00 €	23,00 €
2	17,70 €	54,80 €	548,00 €	45,70 €	41,00 €	276,00 €	23,00 €
3	25,50 €	77,20 €	772,00 €	64,30 €	57,00 €	552,00 €	46,00 €
4	34,30 €	105,00 €	1.050,00 €	87,50 €	72,00 €	552,00 €	46,00 €
5	40,90 €	124,30 €	1.243,00 €	103,60 €	79,00 €	684,00 €	57,00 €
6	45,50 €	139,00 €	1.390,00 €	115,80 €	82,00 €	684,00 €	57,00 €
7	50,90 €	155,00 €	1.550,00 €	129,20 €	87,00 €	684,00 €	57,00 €
8	55,80 €	170,00 €	1.700,00 €	141,70 €	90,00 €	684,00 €	57,00 €
9	61,50 €	187,00 €	1.870,00 €	155,80 €	95,00 €	684,00 €	57,00 €
10Netz	68,00 €	205,00 €	2.050,00 €	170,80 €	102,00 €	684,00 €	57,00 €
JobTicket	30,60 €						
Autofasten-Ticket	49,00 €						

Besondere Preisstufen

* Preisstufe 21 Preise für die Stadt Ingelheim, * Preisstufe 31 Preise für die Wabe Bingen (330)
 * Preisstufe 41 Preise für die Waben Bad Kreuznach (400) und Idar-Oberstein (450), * Preisstufe 23
 Preise für Fahrten zwischen den Gemeinden Bodenheim, Budenheim, Essenheim, Ober-Olm, Klein-
 Winterheim, Gau-Bischofsheim sowie Harxheim und der Großwabe Mainz/Wiesbaden (300)

¹ nur gültig für BahnCard 25, BahnCard 50 und BahnCard 100 ² Abgabe von jeweils 5 Stück, Preis je Stück ³ Single-Tageskarte: Gültig für eine Person einen ganzen Tag ab Betriebsbeginn bis 3 Uhr des Folgetages ⁴ Gruppen-Tageskarte: Gültig für bis zu 5 Personen einen ganzen Tag ab Betriebsbeginn bis 3 Uhr des Folgetages ⁵ Kinder: eine Karte je 2 Kinder ⁶ Preis pro Monat

C. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Preisstufe	Wochenkarte Ausbildung	Monatskarte Ausbildung	Jahreskarte Ausbildung Bar	Jahreskarte Ausbildung Abo ⁶
21*	6,90 €	23,20 €	232,00 €	19,30 €
31*	8,90 €	29,70 €	297,00 €	24,80 €
41*	9,40 €	30,60 €	306,00 €	25,50 €
23*	19,30 €	58,50 €	585,00 €	48,80 €
1	10,40 €	31,40 €	314,00 €	26,20 €
2	13,40 €	42,70 €	427,00 €	35,60 €
3	19,30 €	58,50 €	585,00 €	48,80 €
4	27,40 €	81,20 €	812,00 €	67,70 €
5	32,40 €	96,50 €	965,00 €	80,40 €
6	36,20 €	108,00 €	1.080,00 €	90,00 €
7	40,70 €	120,30 €	1.203,00 €	100,30 €
8	45,00 €	131,00 €	1.310,00 €	109,20 €
9	49,70 €	143,50 €	1.435,00 €	119,60 €
10Netz	53,80 €	158,00 €	1.580,00 €	131,70 €
FRITZ	-	8,50 €	58,00 €	-
RNN-Anschluss-SemesterTicket 137,00 € pro Semester				

D. Zuschlagkarten 1. Klasse

Preisstufe	Einzelfahrkarte ⁵	Wochenkarte	Monatskarte	Jahreskarte Bar	Jahreskarte Abo ⁶
21*	siehe Preisstufe 1				
31*	siehe Preisstufe 1				
41*	siehe Preisstufe 1				
23*	siehe Preisstufe 3				
1	1,00 €	5,40 €	16,40 €	164,00 €	13,70 €
2	1,50 €	7,10 €	22,00 €	220,00 €	18,40 €
3	2,20 €	10,20 €	31,00 €	310,00 €	25,90 €
4	2,90 €	13,70 €	42,00 €	420,00 €	35,00 €
5	3,50 €	16,40 €	49,80 €	498,00 €	41,50 €
6	4,20 €	18,20 €	55,60 €	556,00 €	46,40 €
7	4,80 €	18,20 €	55,60 €	556,00 €	46,40 €
8	5,30 €	20,50 €	62,00 €	620,00 €	51,70 €
9	5,90 €	20,50 €	62,00 €	620,00 €	51,70 €
10	6,50 €	20,50 €	62,00 €	620,00 €	51,70 €

Hinweis für Mainz und Wiesbaden Für Fahrkarten mit Start und Ziel innerhalb der Großwabe 300 (Mainz/Wiesbaden) gilt der Tarif des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV). Für Fahrkarten aus dem restlichen RNN-Tarifgebiet in die Großwabe 300 und umgekehrt gilt der RNN-Tarif. Im RNN-Tarif wird die Großwabe 300 als 2 Waben gezählt. RNN-Zeit- und Tageskarten, die auch die Großwabe 300 einschließen, können dort auch für reine Binnenfahrten genutzt werden.

Hinweis für den Übergangsbereich Alzey/Worms Für Fahrkarten mit Start und Ziel nur innerhalb des Übergangsbereiches Alzey/Worms gilt der Tarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN). Für Fahrkarten aus dem restlichen RNN-Tarifgebiet in diesen Übergangsbereich und umgekehrt gilt der RNN-Tarif.

Anlage 5

Anschlussfahrkarten

1. Anschlussfahrkarten zu Zeitkarten

1.1. Will die Inhaberin/der Inhaber einer RNN-Zeitkarte über deren Geltungsbereich hinaus Fahrten in daran anschließende Waben durchführen, sind für die nicht abgedeckten Waben Anschlussfahrkarten zu lösen. Anschlussfahrkarten können Einzelfahrkarten, Tageskarten, Wochen-, Monats- und Jahreskarten sowie Wochen-, Monats- und Jahreskarten im Ausbildungsverkehr sein. Die Anschlussfahrkarte ist vor Antritt der Fahrt bzw. noch innerhalb des Geltungsbereiches der zugrunde liegenden Zeitkarte zu lösen. Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der sie gelöst ist.

1.2. Zu Fahrkarten nach Anlage 2 und Anlage 3 werden keine Anschlussfahrkarten ausgegeben.

1.3. Die Preisstufe der Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der Wabengrenze des Geltungsbereiches der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt. Für die Fahrpreisermittlung gilt Absatz 3.1. entsprechend. Geltung und Mitnahmeregelungen richten sich nach den Bestimmungen für die jeweils benutzte Zeitkarte und die Anschlussfahrkarte gesondert.

1.4. Ergeben die Preisstufen von RNN-Zeitkarte und RNN-Anschlussfahrkarte zusammengezählt 10 (Waben), dann gelten RNN-Zeitkarte und RNN-Anschlussfahrkarte zusammen im gesamten Verbundnetz (Anschluss-Netzwerk). Preisstufe 21, 31 bzw. 41 zählen bei dieser Regelung jeweils als eine Wabe; Preisstufe 23 als 2 Waben.

1.5. Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

1.6. Die vorstehenden Anschlussregelungen gelten für bestimmte Zeitkartenarten der benachbarten Verkehrsverbünde Rhein-Main-Verkehrsverbund und Verkehrsverbund Rhein-Neckar sinngemäß, wenn diese Zeitkarten mindestens 7 Tage gültig sind und sie die jeweiligen direkt an den RNN angrenzenden Tarifgebiete umfassen. Einzelne Zeitkartenarten dieser Verkehrsverbünde können von dieser Anschlussregelung durch Anordnung ausgenommen werden.

2. Anschlussfahrkarten zu SemesterTickets (RNN-Anschluss-SemesterTicket)

2.1. Studierende mit einem gültigen (Basis-)SemesterTicket benachbarter Verkehrsverbünde des RNN (RMV, saarVV, VRN, WVV) können ein RNN-Anschluss-SemesterTicket als persönliche Halbjahreskarte mit Lichtbild erwerben. Die Voraussetzungen sind beim Erwerb entsprechend nachzuweisen.

2.2. Das RNN-Anschluss-SemesterTicket berechtigt den Inhaber für die Dauer des auf dem RNN-Anschluss-SemesterTicket genannten Zeitraumes, das gesamte Tarifgebiet des RNN-Gebiets zu befahren. Ausgenommen hiervon ist der Übergangsbereich Alzey/Worms, sofern nicht ausdrücklich auf dem Ticket vermerkt. Es gilt maximal für ein Semester (6 Monate) und endet spätestens zum auf dem (Basis-)SemesterTicket aufgedruckten Zeitpunkt. Das RNN-Anschluss-SemesterTicket ist nur gemeinsam mit dem Studierendenausweis oder dem zugrunde liegenden (Basis-)SemesterTicket gültig.

Das RNN-Anschluss-SemesterTicket ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen. Die Nutzung der 1. Wagenklasse sowie von Zügen des Fernverkehrs ist auch gegen Zuzahlung nicht möglich.

2.3. Der Preis für das RNN-Anschluss-SemesterTicket ergibt sich aus der Preistafel.

2.4. Das RNN-Anschluss-SemesterTicket kann wahlweise im Barverkauf gegen Einmalzahlung an bestimmten Verkaufsstellen oder per Abbuchung des Gesamtbetrages bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung erworben werden.

2.5. Die Erstattung bei Nichtbenutzung oder nur teilweise erfolgter Benutzung ist ausgeschlossen. Verloren gegangene oder abhanden gekommene RNN-Anschluss-SemesterTickets werden nicht ersetzt. Für den Ersatz beschädigter, verschmutzter oder unleserlicher RNN-Anschluss-SemesterTickets gilt Absatz 17.2. der Tarifbestimmungen.

Anlage 6

Besondere Tarifangebote im RNN

1. Besondere Tarifangebote

1.1. Stadtverkehr Ingelheim

Für Busfahrten im Stadtgebiet der Stadt Ingelheim am Rhein gilt die Preisstufe 21.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel.

1.2. Stadtverkehr Bingen

Für die Fahrten innerhalb des Tarifgebietes Bingen gilt die Preisstufe 31. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Preistafel.

1.3. Stadtverkehre Bad Kreuznach, Idar-Oberstein

Für die Fahrten innerhalb der Tarifgebiete Bad Kreuznach und Idar-Oberstein gilt die Preisstufe 41. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel.

1.4. Sondergebiete am Rand der Großwabe Mainz/Wiesbaden

Für Fahrten zwischen der Großwabe Mainz/Wiesbaden und den Gemeinden Budenheim, Bodenheim, Essenheim, Harxheim, Gau-Bischofsheim, Ober-Olm und Klein-Winternheim gilt die Preisstufe 23. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel.

2. Sonderangebote

Der RNN kann Sonderangebote in zeitlicher und/oder räumlicher Begrenzung anbieten. Diese und die Verkaufsbedingungen werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

2.1. KombiTicket

2.1.1. KombiTicket mit Veranstaltern

Der Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) kann mit Veranstaltern Vereinbarungen mit dem Zweck abschließen, alle ausgegebenen Eintrittskarten auch als Fahrkarten (KombiTicket) anzuerkennen. Die Eintrittskarten erhalten hierzu eine besondere Kennzeichnung.

Das KombiTicket berechtigt innerhalb des Geltungsbereiches des RNN-Gemeinschaftstarifs (2. Klasse) am Tag der Veranstaltung zur Hin- und Rückfahrt zum und vom Veranstaltungsort mit allen in den Verbundtarif einbezogenen Verkehrsmitteln. Die Gültigkeit

endet spätestens um 3.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist gegen Zahlung des in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Zuschlages für Regelfahrkarten möglich.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen (z. B. Messen, Ausstellungen) oder ständigen Einrichtungen (z. B. Museen) gilt das Ticket nur am Tag der Entwertung. Es ist vor Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen.

Die Nichtausnutzung des Angebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Vom Veranstalter ausgegebene Frei-, Dienst- und Ehrenkarten können ebenfalls als Fahrkarten anerkannt werden, sofern diese entsprechend gekennzeichnet sind.

Nähere Einzelheiten werden durch spezielle Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem RNN geregelt.

Bei einem KombiTicket erbringt der Verkehrsbetrieb nur die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten. Die weiteren Leistungen (v. a. Eintrittsberechtigung) werden ausschließlich im Namen und für Rechnung des Veranstalters verkauft.

2.1.2. KombiTicket mit Kurverwaltungen

Der Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) kann mit Kurverwaltungen Vereinbarungen mit dem Zweck abschließen, alle ausgegebenen Kurgastkarten auch als Fahrkarten (Kurgast-KombiTicket) anzuerkennen. Die Kurgastkarten erhalten hierzu eine besondere Kennzeichnung.

Das Kurgast-KombiTicket berechtigt innerhalb des Geltungsbereiches des RNN-Gemeinschaftstarifs (2. Klasse) an den aufgedruckten Gültigkeitstagen zu beliebig vielen Fahrten mit allen in den Verbundtarif einbezogenen Verkehrsmitteln. Der räumliche Geltungsbereich wird durch den Aufdruck „Verbundnetz“ oder bestimmter Tarifgebiete gekennzeichnet.

Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist gegen Zahlung des in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Zuschlages für Regelfahrkarten möglich.

Ansonsten gelten die Regelungen des Absatzes 2.1.1. analog.

2.1.3. Sonstige KombiTicket-Vereinbarungen

Der Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) kann mit Dauerveranstaltern (Museen, Beherbergungsbetriebe, Reiseveranstalter usw.) sonstige KombiTicket-Vereinbarungen abschließen.

Die Regelungen der Absätze 2.1.1. und 2.1.2. sind analog anzuwenden.

2.2. KongressTicket

KongressTickets können vom Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) aufgrund besonderer Vereinbarung an Veranstalter pro Teilnehmer abgegeben werden. Der Gültigkeitszeitraum wird von der Ausgabestelle eingetragen. Die Mindestabnahme beträgt 30 Stück.

KongressTickets berechtigen im eingetragenen Geltungszeitraum zu beliebig häufigen Fahrten mit allen in den RNN einbezogenen Verkehrsmitteln. Bei der DB gilt das KongressTicket nur in den zuschlagfreien Zügen. Zuschlagpflichtige Züge können auch gegen Zahlung eines Zuschlages nicht benutzt werden. Ein Übergang in die 1. Klasse der DB ist nur mit dem KongressTicket 1. Klasse möglich.

Die Gültigkeit endet um 3.00 Uhr des nächstfolgenden Tages des als letzten Gültigkeitstag eingetragenen Tages.

Nähere Einzelheiten werden durch spezielle Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem RNN geregelt.

Bei Nichtausnutzung des KongressTickets erfolgt keine Erstattung.

2.3. FRITZ

2.3.1. Inhaber einer Jahreskarte im Ausbildungsverkehr (Jahreskarte Ausbildung, Schülerjahreskarte) des RNN, der RMV-CleverCard der Preisstufe 13 bzw. RMV-CleverCard ab Preisstufe 4 (mit Start oder Ziel RMV-Tarifgebiet 6500) und des VRN-Maxx bzw. Super-Maxx-Tickets können eine Ergänzungskarte FRITZ erwerben. Anschlusszeitkarten (Anlage 5) berechtigen nicht zum Erwerb. Des Weiteren können Inhaber einer RNN-Jahreskarte Ausbildung bzw. Inhaber des VRN Maxx-Ticket die Ergänzungskarte FRITZ+ Alzey/Worms erwerben.

Die FRITZ-Karte berechtigt den Inhaber montags bis freitags ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen

in Rheinland-Pfalz, das komplette Tarifgebiet des RNN zu befahren. Die FRITZ+Alzey/Worms-Karte hat die gleiche Gültigkeit wie die FRITZ-Karte im RNN-Verbundgebiet. Im Landkreis Alzey-Worms gilt sie montags bis freitags bereits vor 9 Uhr.

Beide Karten berechtigen nicht zur Mitnahme weiterer Personen.

FRITZ und FRITZ+Alzey/Worms werden als Jahreskarten (nur bei jährlicher Vorauszahlung) und als Monatskarten ausgegeben.

2.3.2. Der Erwerb der FRITZ- sowie der FRITZ+Alzey/Worms-Karte ist grundsätzlich nur bei der Verkaufsstelle möglich, welche die zugrunde liegende Jahreskarte Ausbildung ausgegeben hat. Entsprechende Monatskarten können auch an anderen Verkaufsstellen erworben werden.

2.3.3. Der Gültigkeitszeitraum der FRITZ-Jahreskarte richtet sich nach der zugrunde liegenden Jahreskarte Ausbildung. Die FRITZ-Monatskarte gilt vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Nachmonats.

In die FRITZ-Monatskarte ist der Name des Jahreskarteninhabers einzutragen.

Die FRITZ-Karte ist nicht übertragbar und nur zusammen mit der Jahreskarte Ausbildung des gleichen Inhabers gültig.

2.3.4. Die Preise ergeben sich aus der Preistafel.

2.3.5. Wird die Jahreskarte Ausbildung zurückgegeben, insbesondere weil die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ausbildungszeitkarte entfallen sind, ist auch die FRITZ-Karte zurückzugeben, es erfolgt jedoch keine Erstattung.

Verlorene oder abhanden gekommene FRITZ-Karten werden nicht ersetzt. Für den Ersatz beschädigter, verschmutzter oder unleserlicher FRITZ-Jahreskarten gilt Absatz 17.2. der Tarifbestimmungen, FRITZ-Monatskarten werden nicht ersetzt.

2.3.6. Ansonsten gelten die übrigen Bestimmungen der Monatskarte Ausbildung (Absatz 12) bzw. der Jahreskarte Ausbildung (Absatz 15) entsprechend. Die Absätze 2.3.3 und 2.3.6 gelten auch für FRITZ+Alzey/Worms.

2.4. Autofasten-Ticket

Das Autofasten-Ticket wird vom RNN den Teilnehmern der Aktion Autofasten für einen jährlich neu festzulegenden Aktionszeitraum (Fastenzeit) angeboten. Das Autofasten-Ticket ist gültig im gesamten RNN-Verbundgebiet in der 2. Klasse und wird als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte ohne Mitnahmeregelung für den Aktionszeitraum ausgegeben. Der Preis ergibt sich aus der jeweils gültigen Preistafel.

Anlage 7

Kooperation mit den Rheinfähren

1. Gegenstand der Kooperation

Gegenstand der Kooperation ist die wechselseitige tarifliche Anerkennung von Verbund- und Fähr-Einzelfahrkarten (Erwachsene bzw. Kinder) im vor- bzw. nachgelagerten Verkehr von und zu den Rhein-Fähren Bingen-Rüdesheim und Ingelheim-Mittelheim.

2. Tarifgebiet

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen zur tariflichen Anerkennung von Fahrkarten beziehen sich:

- für die Überquerung des Rheins mit der Auto- und Personenfähre Bingen/Rüdesheim auf die RNN-Wabe 330 bzw. auf das RMV-Tarifgebiet 6325 und
- für die Überquerung des Rheins mit der Fähre Ingelheim-Mittelheim auf die RNN-Wabe 320 bzw. auf das RMV-Tarifgebiet 6301.

3. Anerkennung der Verbund-Fahrkarten im Fährbetrieb

Für die Rhein-Überquerung zwischen den Städten Bingen am Rhein und Rüdesheim am Rhein werden die RNN-Einzelfahrscheine mit Start- oder Zielwabe 330 bzw. die RMV-Fahrscheine mit Start- oder Ziel-Tarifgebiet 6325 als Fahrschein sowohl auf der Personen- und Autofähre Bingen-Rüdesheim als auch in den jeweils an die Überfahrt anschließenden oben aufgeführten Tarifgebieten des jeweiligen Verkehrsverbundes anerkannt.

Für die Rhein-Überquerung zwischen den Städten Ingelheim am Rhein und Mittelheim werden die RNN-Einzelfahrscheine mit Start- oder Zielwabe 320 bzw. die RMV-Fahrscheine mit Start- oder Ziel-Tarifgebiet 6301 als Fahrschein sowohl auf der Fähre Ingelheim-Mittelheim als auch in den jeweils an die Überfahrt anschließenden oben aufgeführten Tarifgebieten des jeweiligen Verkehrsverbundes anerkannt.

Tarifbestimmungen · Anlagen

4. Anerkennung von Fährfahrkarten in den Verkehrsverbänden

Innerhalb der genannten RNN- Waben bzw. RMV-Tarifgebiete werden für die Nutzung von Bus und Bahn die Einzelfährrfahrkarten als Fahrausweis anerkannt.

5. Gültigkeit der Verbund-Fahrkarten

Für die Gültigkeit der RNN- bzw. RMV-Einzelfahrkarten auf den Fähren gelten die entsprechenden Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes, bei dem die Fahrkarte erworben wurde.

6. Gültigkeit der Fährfahrkarten

Für die Gültigkeit der Fährfahrkarten in den Bussen und Bahnen im Nachgang zur Fähre gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbände, welche im Nachgang genutzt werden.

7. Rechtsbeziehung

Die Fährbetreiber und Verkehrsunternehmen bleiben Vertragspartner ihrer Fahrgäste und Kunden.

Im Geltungsbereich des RNN-Verbundtarifes werden zusammenfassend folgende Fahrkartengattungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

Fahrkartengattung	Anerkannt	Bemerkung
Einzelfährrfahrtscheine (Erwachsene und/oder Kind) der Bingen Rüdeshheimer Fähr- und Schifffahrtsgesellschaft eG Einzelfahrtscheine (Erwachsene und/oder Kind) des Rhein-Main-Verkehrsverbundes für das Tarifgebiet 6325	Bei allen in Wabe 330 verkehrenden Verkehrsbetrieben des ÖPNV	Zur Fahrt im Nachgang zur Fähre in Bingen am Rhein (RNN-Wabe 330)
Einzelfährrfahrtscheine (Erwachsene und/oder Kind) der Rheinfähre Maul GmbH Einzelfahrtscheine (Erwachsene und/oder Kind) des Rhein-Main-Verkehrsverbundes für das Tarifgebiet 6301	Bei allen in Wabe 320 verkehrenden Verkehrsbetrieben des ÖPNV	Zur Fahrt im Nachgang zur Fähre in Ingelheim am Rhein (RNN-Wabe 320).

Gemeinsame Beförderungsbedingungen

der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe
Nahverkehrsverbund (RNN) – RNN-Tarif

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die gemeinsamen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund gelten auf allen Linien und Linienabschnitten innerhalb des Verbundes. Sie gelten ebenfalls auf folgenden Linien:

- alle Linien der Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH (ORN) im Stadtgebiet Mainz
- In den Verkehrsmitteln des VMW gelten dessen Beförderungsbedingungen.

Auf den Schienenstrecken gilt weiterhin neben den folgenden Bedingungen die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Unternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt.

(3) Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten des Fahrzeuges bzw. der Haltestellenanlage die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

(2) Die Mitnahme von Kinderwagen ist grundsätzlich erlaubt, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim zuständigen Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

- Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 7. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlage zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Anweisungen des Personals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen und anderen Personen ist insbesondere untersagt:

- sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
- die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
- Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder herausragen zu lassen,
- während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
- die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
- in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
- Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärmende Gegenstände zu benutzen,

Beförderungsbedingungen

· in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards oder dergleichen zu fahren.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder die Tür vom Personal geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhaltevorrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die vom befördernden Unternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens angefordert werden, so kann zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben werden.

(7) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

(8) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 2 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung

des befördernden Unternehmens zu richten. Auf Verlangen hat das Personal Namen und Linien- bzw. Wagennummer und die für die Beschwerde zuständige Stelle anzugeben.

(9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzten Betrag zu zahlen.

(10) Der Verkauf oder das Anbieten von Waren sowie die Durchführung von Sammlungen in Fahrzeugen und Betriebsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Unternehmens. Betteln ist untersagt.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, alte oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Unternehmens verkauft.

Die Fahrkarten gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er die für die Fahrt richtige Fahrkarte besitzt.

Für die Ausgabe der Fahrkarten gilt Folgendes:

Der Verkauf von Fahrkarten erfolgt über Fahrkartenautomaten, Verkaufsstellen, in Fahrzeugen oder über Abonnementverträge.

Beförderungsbedingungen

An Bahnhöfen und Haltestellen der Deutschen Bahn werden Verbundfahrkarten – ausgenommen Zeitkarten – grundsätzlich an Fahrkartenautomaten ausgegeben. Der Fahrkartenverkauf in den Fahrzeugen ist dort grundsätzlich ausgeschlossen.

Abweichungen von den Regelungen unter Nr. 1 und 2 sind möglich, sie werden örtlich bekannt gegeben.

Für Fahrkarten zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen; in Fahrzeugen oder auf Bahnhöfen mit Entwerter hat der Fahrgast die Fahrkarte unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

(7) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung wird vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzt und erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) So weit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des

Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrkarten, die

- nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
- nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sind, soweit die Tarifbestimmungen eine solche vorsehen,
- zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
- eigenmächtig geändert sind,
- von Nichtberechtigten benutzt werden,
- zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
- wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Das Fahrgeld für die ungültige Fahrkarte wird nicht erstattet.

(2) Fahrkarten, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis oder Personalausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Ausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt werden kann. Die Einziehung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese bei der Überprüfung jedoch nicht vorzeigen kann,
3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Beförderungsbedingungen

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird das doppelte Beförderungsentgelt erhoben, mindestens jedoch 40,00 Euro. Hierbei kann das Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Das Personal stellt über den bezahlten Betrag eine Quittung aus, die bis zum Verlassen des Fahrzeuges als Fahrkarte gilt. Für die Weiterfahrt kann das Verkehrsunternehmen einen nach den Tarifbestimmungen gültigen Fahrausweis verkaufen.

(3) Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine Zahlungsaufforderung. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist binnen einer Woche an das Verkehrsunternehmen zu entrichten. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 Euro erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedriger Höhe angefallen ist.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast binnen einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(5) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) Für Einzelfahrkarten, Mehrfahrtenkarten und Tageskarten wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden abgezogen:

- bei wöchentlicher Geltungsdauer 25%
- bei monatlicher Geltungsdauer 5%
- bei jährlicher Geltungsdauer 1/30 des auf monatliche Teilbeträge umgerechneten Beförderungsentgeltes.

Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Für die Nachberechnung ist der Zeitpunkt der Rückgabe oder Hinterlegung der Fahrkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Beim Versand trägt der Kunde das Verlustrisiko.

Jahreskarten werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn die Jahreskarte zurückgegeben, hinterlegt oder übersandt wurde.

(4) Die Ausschlussfrist für Anträge auf Erstattung beträgt drei Monate.

(5) Das Verkehrsunternehmen kann eine Bearbeitungsgebühr sowie Überweisungsgebühren von dem zu erstattenden Betrag abziehen, soweit nicht das Unternehmen die Nicht- oder Teilbenutzung zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Für die Zulassung von Fahrrädern zur Mitnahme gelten daneben besondere Bedingungen, die in der Anlage beigefügt sind.

Beförderungsbedingungen

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, insbesondere

- explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
- unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
- Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Gehbehinderten mitgenommen werden können.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden durch unsachgemäße Unterbringung haftet der Fahrgast.

(5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen sind und an welcher Stelle diese unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1, 4 und 5 sinngemäß.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zur Beförderung zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an

den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat auf Verlangen den Empfang schriftlich zu bestätigen.

(2) Ansonsten gelten die jeweiligen Bestimmungen des Verkehrsunternehmens.

§ 14 Haftung

(1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden ist die Haftung auf 1.000 Euro je beförderter Person begrenzt.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von unbegleiteten Sachen haftet das Verkehrsunternehmen bis höchstens 50 Euro.

§ 15 Verjährung

(1) Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag gilt die regelmäßige Verjährungsfrist nach BGB § 195. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Fahrgastrechte

(1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende

Beförderungsbedingungen

den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem RNN-Verbundtarif erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

(3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

(4) Entschädigungsleistungen unter 4 Euro werden nicht erstattet.

(5) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind erhältlich beim RNN, den Eisenbahnverkehrsunternehmen oder beim

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main,
Tel.: 01805 - 20 21 78 (14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, aus Mobilfunknetz andere Tarife, maximal 42 Cent/Min)

oder via Internet unter: www.fahrgastrechte.info

(6) Erstattungen können nur erfolgen, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte gestellt wurde.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem jeweiligen Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens, mit dem der Beförderungsvertrag besteht.

Anlage

Anlage zu den gemeinsamen
Beförderungsbedingungen des RNN

Besondere Bedingungen für die Fahrradmitnahme (Anlage zu § 11 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen)

1. In den Fahrzeugen der Verbundunternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gestattet; in den Bussen der ORN und des BRN jedoch nicht an Schultagen vor 9.00 Uhr sowie zwischen 11.30 und 14.00 Uhr.
2. Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder. Fahrräder mit Hilfsmotor oder Sonderkonstruktionen (z. B. Tandem, Lastträger) sind nicht zur Beförderung zugelassen.
3. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mit sich führen.
4. Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten. In Bussen erfolgt die Mitnahme nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen, in Zügen in dafür gekennzeichneten Wagenteilen bzw. in den Einstiegsräumen der Wagen. Die Beförderung von Rollstühlen und Kinderwagen hat Vorrang.
5. Fahrräder werden auf eigene Gefahr mitgenommen. Die Haftung des Verkehrsunternehmens bei Beschädigung des Fahrrades ist ausgeschlossen.

Impressum

Herausgeber: Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (RNN)

Bahnhofstraße 2 · 55218 Ingelheim am Rhein

Verantwortlich für den Inhalt:

Wolfgang Hammermeister, Geschäftsführer

Tarifstand: 13. Dezember 2009

RNN-T5-2010

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH

Bahnhofstraße 2

55218 Ingelheim am Rhein

Servicenummer 01801 766766

(3,9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, aus Mobilfunknetzen andere Tarife mit
max. 42 Cent/Min.)